

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und weiterer Vorschriften

Vorblatt

A. Zielsetzung

Durch die Gesetzesänderung soll das seit 1. Januar 2023 durchzuführende Widerspruchsverfahren bei Entschädigungs- und Erstattungsverfahren nach den §§ 56, 57 und 58 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorübergehend abgeschafft werden. Hierdurch soll einstweilen der Zustand, der vor der Änderung der Rechtswegzuweisung vom 19. November 2020 zu den Verwaltungsgerichten bestand, dergestalt wiederhergestellt werden, dass kein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist. Daneben soll das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung dahingehend geändert werden, dass das Sozialministerium zukünftig die Gewährung von Fallpauschalen an die nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes geeigneten Stellen mit Sitz in Baden-Württemberg im Verordnungswege regeln kann.

B. Wesentlicher Inhalt

Dieses Gesetz regelt die vorübergehende Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Verwaltungsverfahren, die die Entschädigung und Erstattung nach den §§ 56, 57 und 58 IfSG zum Gegenstand haben, und führt eine Verordnungsermächtigung für das Sozialministerium für die Gewährung von Fallpauschalen für die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens ein.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die vorübergehende Abschaffung des Widerspruchsverfahrens im Zusammenhang mit Entschädigungen und Erstattungen nach den §§ 56, 57 und 58 IfSG und durch die Einführung der Verordnungsermächtigung für das Sozialministerium im Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung keine.

E. Nachhaltigkeitscheck

Die Gesetzesänderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Baden-Württemberg.

F. Digitaltauglichkeits-Check

Laut Stellungnahme der Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check vom 7. März 2024 sind durch den vorliegenden Regelungsentwurf keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten. Die angepassten Passagen enthalten keine Verfahrensvorschriften. Verfahrensabläufe sind durch die vorgenommenen Änderungen nicht betroffen. Von der Durchführung des Digitaltauglichkeits-Checks konnte gemäß Nummer 4.5.2 VwV Regelungen abgesehen werden.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und weiterer Vorschriften

Vom

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 150, 151) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht in Angelegenheiten nach den §§ 56, 57 und 58 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359, S. 58) geändert worden ist, sofern die diesbezügliche Entscheidung nach den §§ 56, 57 oder 58 IfSG bis zum 31. Dezember 2025 erlassen wird.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 15 Absatz 6 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung

§ 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 436), das zuletzt durch Artikel 61 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Wörter „im Rahmen besonderer Richtlinien des Sozialministeriums“ werden gestrichen und das Wort „Abschluß“ wird durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

2. Es wird folgender Satz angefügt:

„Das Sozialministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.“

Artikel 4

Übergangsregelung

In den Fällen des Artikels 1 ist ein Vorverfahren durchzuführen, wenn der Verwaltungsakt vor Inkrafttreten nach Artikel 5 Absatz 1 bekannt gegeben wurde.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung

Bis zum 18. November 2020 war für Streitigkeiten über Entschädigungs- und Erstattungsanträge nach den §§ 56, 57 und 58 IfSG gemäß § 68 Absatz 1 IfSG a. F. der ordentliche Rechtsweg gegeben. Ein Widerspruchsverfahren war mithin nicht erforderlich.

Das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) hat mit Wirkung zum 19. November 2020 die Streitigkeiten über Ansprüche nach den §§ 56, 57 und 58 IfSG der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugewiesen.

Für die Bescheidung von Anträgen nach §§ 56, 57 und 58 IfSG, die bis zum 31. Dezember 2022 eingegangen sind, waren die Regierungspräsidien als Mittelbehörden nach § 1 Absatz 3a Halbsatz 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständig, sodass es bisher keines Widerspruchsverfahrens bedurfte, § 15 Absatz 1 Satz 1 Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO).

Für Anträge, die seit dem 1. Januar 2023 eingegangen sind oder eingehen, ist nach § 1 Absatz 3a Halbsatz 2 der Verordnung des Sozialministeriums

über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz nunmehr die Stadt Mannheim als Gesundheitsamt landesweit zuständig. Das hat zur Folge, dass seit dem 1. Januar 2023 gegen Bescheide der Stadt Mannheim nach den §§ 56, 57 und 58 IfSG grundsätzlich erstmalig ein Vorverfahren durchzuführen ist. Zuständige Widerspruchsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Durch die Gesetzesänderung soll vermieden werden, dass in einer Übergangsphase bis zum Abklingen der durch die Corona-Pandemie in Bezug auf Entschädigungs- und Erstattungsverfahren nach den §§ 56, 57 und 58 IfSG eingetretenen Sondersituation ein Widerspruchsverfahren durchgeführt werden muss. Hierdurch soll der Zustand wiederhergestellt werden, der vor der Änderung der Rechtswegzuweisung vom 19. November 2020 zur Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie vor der Zuständigkeitsübertragung auf das Gesundheitsamt Mannheim bestand.

Mit dem Erfordernis der Bewältigung coronabedingter Entschädigungs- und Erstattungsanträge ist jedenfalls bis zum 31. Dezember 2025 zu rechnen:

Durch die Verordnung der Landesregierung zur Aufhebung der Corona-Verordnung und weiterer Verordnungen vom 28. Februar 2023 existieren seit dem 1. März 2023 in Baden-Württemberg keine durch Verordnung des Sozialministeriums oder der Landesregierung angeordneten entschädigungsfähigen Maßnahmen im Sinne der §§ 56, 57, und 58 IfSG mehr.

Die Anträge nach § 56 Absatz 5 IfSG sind gem. § 56 Absatz 11 IfSG innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit bzw. dem Ende der Absonderung zu stellen. Das bedeutet, dass bis 28. Februar 2025 mit Antragseingängen infolge der Corona-Pandemie zu rechnen ist. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass diese zweijährige Antragsfrist auch regelmäßig ausgereizt wird.

Nach Bewältigung der bis dahin eingehenden Anträge und dem Abklingen dieser Sondersituation findet eine Rückkehr zum regulären Rechtsbehelfssystem statt.

Die vorübergehende Abschaffung des Widerspruchsverfahren ist aus folgenden Gründen angezeigt:

Das seit dem 1. Januar 2023 zentral und ausschließlich für Entschädigungs- und Erstattungsverfahren nach den §§ 56, 57 und 58 IfSG zuständige Gesundheitsamt der Stadt Mannheim wurde für die Aufgabenerfüllung mit qualifiziertem Personal ausgestattet und speziell durch die nächsthöhere Behörde, die zuvor selbst für die Antragsbescheidung zuständig war, geschult. Mit Abhilfeentscheidungen der Widerspruchsbehörde wegen entgegenstehender Rechtsauffassung ist somit nicht zu rechnen. Auch Fälle abweichender Verwaltungspraxis verschiedener unterer Verwaltungsbehörden sind aufgrund der Bündelung der landesweiten Zuständigkeit bei einem Gesundheitsamt ausgeschlossen. Zudem handelt es sich bei den Verfahren nach §§ 56 bis 58 IfSG weit überwiegend um gebundene Entscheidungen, in denen eine Zweckmäßigkeitsüberprüfung des ausgeübten Ermessens durch die Widerspruchsbehörde nicht stattfindet: Landesweit gab es nur etwa 38 Anträge auf Grund der Ermessensnorm des § 56 Absatz 4 IfSG; eine Zahl, die im Vergleich zur Gesamtantragszahl von Pandemiebeginn bis Ende August 2023 in Höhe von 415.461 marginal erscheint.

Perspektivisch ist davon auszugehen, dass die Antragszahlen deutlich sinken werden. Durch die zweijährige Antragsfrist nach § 56 Absatz 11 IfSG müssen die pandemiebedingten Anträge bis spätestens März 2025 gestellt werden. Zukünftig werden dann – wie vor der Pandemie – wieder nur wenige Verwaltungsakte auf diesem Gebiet erlassen werden.

Zusammenfassend rechtfertigt die Sonderstellung der Angelegenheiten nach den §§ 56, 57 und 58 IfSG in Baden-Württemberg die vorübergehende Abschaffung des Widerspruchsverfahrens.

II. Inhalt

Durch die Regelung wird das ab 1. Januar 2023 obligatorische Widerspruchsverfahren in Angelegenheiten, die Entschädigungs- und Erstattungsanträge nach den §§ 56, 57 und 58 IfSG zum Gegenstand haben, befristet bis zum 31. Dezember 2025 abgeschafft. Damit kann in diesen Verfahren vorübergehend unmittelbar Anfechtungs- beziehungsweise Verpflichtungsklage vor dem erstinstanzlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden, ohne dass es eines Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung, als Voraussetzung für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen, bedarf.

Daneben soll das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung dahingehend geändert werden, dass das Sozialministerium zukünftig die Gewährung von Fallpauschalen an die nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes geeigneten Stellen mit Sitz in Baden-Württemberg im Verordnungswege regeln kann.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die vorübergehende Abschaffung des Widerspruchsverfahrens im Zusammenhang mit Entschädigungen und Erstattungen nach den §§ 56, 57 und 58 IfSG keine. Durch die vorübergehende Abschaffung des Widerspruchsverfahrens werden personelle und sachliche Mehraufwendungen vermieden.

Durch die Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung entstehen ebenfalls keine Mehrkosten.

V. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Die Gesetzesänderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Baden-Württemberg.

VI. Wesentliches Ergebnis des Digitaltauglichkeits-Checks Sonstige Kosten für Private

Es sind durch den vorliegenden Regelungsentwurf keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten. Die angepassten Passagen enthalten keine Verfahrensvorschriften. Verfahrensabläufe sind durch die vorgenommenen Änderungen nicht betroffen. Von der Durchführung des Digitaltauglichkeits-Checks konnte gemäß Nummer 4.5.2 VwV Regelungen abgesehen werden.

VII. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)

Durch die Regelung wird das ab 1. Januar 2023 obligatorische Widerspruchsverfahren in Angelegenheiten, die Entschädigungs- und Erstattungsanträge nach den §§ 56, 57 und 58 IfSG zum Gegenstand haben, vorübergehend abgeschafft. Damit kann in diesen Verfahren auch künftig unmittelbar Anfechtungs- beziehungsweise Verpflichtungsklage vor dem erstinstanzlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Wortlaut der Norm lehnt sich eng an die bisherigen Ausnahmeregelungen in § 15 AGVwGO an.

Zu Artikel 2 – Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Artikel 2 regelt die Aufhebung der vorübergehenden Abschaffung des Widerspruchsverfahrens, die nach Artikel 5 Absatz 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2025 eintritt.

Zu Artikel 3 – Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung

Es handelt sich um eine gesetzestechnisch notwendige Änderung. Bislang wurde die Höhe der nach § 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung

gewährten Fallpauschalen für die nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes geeigneten Stellen für die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens mit Sitz in Baden-Württemberg ebenso wie die weiteren Regelungen zur Zuständigkeit und das Verfahren zur Gewährung dieser Fallpauschalen durch „besondere Richtlinien des Sozialministeriums“, mithin durch Verwaltungsvorschrift, getroffen. Da im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung dieser Fallpauschalen auch die Verarbeitung personenbezogener Daten notwendig ist, bedarf es aus datenschutzrechtlichen Gründen einer Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens im Verordnungswege. Zudem hat die auch bisher im Rahmen der Verwaltungsvorschrift vorgesehene Übertragung der Fallpauschalengewährung an ein Regierungspräsidium nach § 13 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) durch eine Rechtsverordnung oder ein Gesetz zu erfolgen. Artikel 3 sieht daher die Schaffung einer entsprechenden Verordnungsermächtigung für das Sozialministerium vor, die sowohl die Bestimmung der Höhe der Fallpauschalen als auch die Bestimmung der Zuständigkeit nachfolgender Stellen und des weiteren Verfahrens für die Gewährung der Fallpauschalen umfasst.

Zu Artikel 4 – Übergangsregelung

Zur Vermeidung von Unklarheiten ist eine Übergangsregelung erforderlich.

Zu Artikel 5 – Inkrafttreten

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.